

15/SN-208/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300334/27 - Hr

Linz, am 31. August 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
Verfassungsgerichtshofge-
setz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Hörtenhuber
(0732) 2720/1165

Zu GZ 601.444/5-V/1/92 vom 29.5.1992

via TELEFAX!

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 29. Mai 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Mit der Verankerung der Möglichkeit zur Abgabe eines
"Sondervotums" im Bereich des Verfassungsgerichtshofes soll
den Erläuterungen zufolge einem Großteil der in der Lehre
vertretenen Auffassung sowie ähnlicher Bestimmungen insbe-
sondere bei internationalen Gerichten Rechnung getragen wer-
den. Die ebenfalls in den Erläuternden Bemerkungen enthal-
tene Begründung für die Einführung des "Sondervotums", wo-
durch "die Rationalität der Entscheidung erhöht würde", wird
aus der Sicht Oberösterreichs geteilt. Andererseits bringt
jedoch die Einführung eines "Sondervotums" auch die Gefahr
mit sich, daß der "Druck" auf die Mitglieder des Verfas-
sungsgerichtshofes erhöht wird. Insbesondere aufgrund der in
letzter Zeit erhobenen "Vorwürfe", der Verfassungsgerichts-

hof entscheide "zunehmend politisch", scheint ein solcher "Druck" nicht gänzlich unbegründet zu sein.

In diesem Zusammenhang ist weiters zu bemerken, daß die Abgabe eines "Sondervotums" lediglich für den Verfassungsgerichtshof, nicht jedoch für die beiden anderen obersten Gerichte, nämlich den Obersten Gerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof, vorgesehen ist. Eine sachliche Begründung dafür ist in den Erläuterungen nicht enthalten. Sollte daher die Möglichkeit eines Sondervotums für alle "Arten von Verfahren" vor dem Verfassungsgerichtshof - also auch im sog. "B-Verfahren" und "W-Verfahren" - eingeführt werden, wäre die Möglichkeit eines "Sondervotums" auch für die anderen obersten Gerichte zu überlegen. Eine Möglichkeit wäre auch, das "Sondervotum" nur bei bestimmten Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, wie z.B. bei "Gesetzesprüfungsverfahren, Kompetenzfeststellungsverfahren, usw.", einzuführen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. M a y e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

b.w.

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300334/27 - Hr

Linz, am 31. August 1992

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

GESETZENTWURF
74-GE/10.92
Datum: 04. SEP. 1992
Verf. 4. Sep. 1992

e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

Dr. *Aswanger*

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. M a y e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kranz

